

Reglement zur Nutzung von Bildern im Verein

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Bildmaterial (inkl. Fotos, Videos, Illustrationen etc.), das durch Mitglieder des Vereins erstellt oder in dem Mitglieder abgebildet sind.

Es gilt für alle Vereinsmitglieder.

Teil A: Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschütztem Material (Reglement für Fotografierende)

Art. 2 Geltende Bestimmungen

Dieses Reglement basiert auf dem revidierten Schweizer Urheberrechtsgesetz (URG), in Kraft seit dem 1. April 2020.

Art. 3 Umfang der Nutzung

- Die vom Mitglied erstellten Werke (Fotos, Grafiken, Videos etc.) dürfen vom Verein räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkt genutzt werden.
- Die Nutzung umfasst sämtliche Medien: Print, Online, digitale Medien und insbesondere soziale Netzwerke des Vereins.
- Die Nutzung erfolgt kostenlos.
- Eine Nicht-Exklusivität gilt: Die Urheberin oder der Urheber darf die Werke weiterhin selbst nutzen oder Dritten zur Nutzung überlassen.

Art. 4 Zustimmung zur Nutzung

Die Übermittlung von Bildmaterial an den Verein (z. B. per E-Mail) gilt als implizite Zustimmung zur Nutzung. Eine schriftliche Vereinbarung ist nicht erforderlich.

Art. 5 Widerruf

Ein Widerruf der Nutzung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, z. B. bei berechtigten Ansprüchen Dritter auf Löschung eines Bildes.

Art. 6 Haftung

Das Mitglied stellt den Verein von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Veröffentlichung oder Nutzung der Bilder entstehen können (Schadloshaltungspflicht).

Art. 7 Streitfallregelung

Im Streitfall verpflichten sich die Parteien zunächst zu einer Mediation. Erst wenn keine Einigung erzielt wird, ist der Gang vor Gericht zulässig.

Art. 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht, insbesondere das Urheberrechtsgesetz (URG). Gerichtsstand ist Steinach SG.

Teil B: Nutzung von Bildern mit abgebildeten Personen (Reglement für Abgebildete)

Art. 9 Geltende Bestimmungen

Dieses Reglement regelt die Nutzung von Bildern, auf denen Vereinsmitglieder identifizierbar abgebildet sind.

Art. 10 Bildfreigabe (Model Release)

Mitglieder erteilen dem Verein mit dem Vereinsbeitritt eine generelle Einwilligung zur Nutzung solcher Bilder. Diese Einwilligung gilt für alle Nutzungsarten und Medien (inkl. Social Media, Print, Online).

Art. 11 Dauer und Umfang

Die Nutzung ist zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkt. Es erfolgt keine finanzielle Vergütung für die Verwendung solcher Bilder.

Art. 12 Widerruf

Ein Widerruf ist nur aus wichtigen Gründen möglich, z. B. aufgrund veränderter Datenschutzlage oder persönlicher Interessen.

Art. 13 Zustimmung durch Teilnahme

Die Teilnahme an Vereinsanlässen, bei denen fotografiert wird, gilt als implizite Zustimmung zur Aufnahme und Verwendung der Bilder.

Art. 14 Streitfallregelung

Vor einem gerichtlichen Verfahren soll eine Mediation erfolgen. Erst wenn diese scheitert, ist der Gang vor das zuständige Gericht zulässig.

Art. 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht, insbesondere die Bestimmungen zum Persönlichkeitsrecht. Gerichtsstand ist Steinach SG.

Das Reglement wurde mittels Zirkularbeschluss am 31. August 2025 vom Vorstand genehmigt.

Steinach, 1. September 2025

STV Steinach

Der Präsident



Samuel Grüninger